

Geschwister-Scholl-Schule, Geschwister-Scholl-Straße 2, 65197 Wiesbaden

An die Eltern der
Schülerinnen und Schüler der
Jahrgangsstufe 1-4 und der Vorklasse

Geschwister-Scholl-Schule
Grundschule der Landeshauptstadt
Wiesbaden

Geschwister-Scholl-Straße 2

65197 Wiesbaden

Telefon: 0611 31-7156

Telefax: 0611 31-4986

E-Mail: geschwister-scholl-schule@wiesbaden.de

Wiesbaden, 17.09.2021

Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 16.09.2021

Sehr geehrte Eltern,

folgende Informationen aus dem Hessischen Kultusministerium erreichten uns gestern Abend:

Die Landesregierung hat die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) geändert.

Diese Änderung ist seit gestern, 16. September 2021, in Kraft. Zudem werden die Auslegungshinweise zu dieser Verordnung angepasst und das Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aufgehoben. Sie finden die Coronavirus-Schutzverordnung und ihre Auslegungshinweise auf der Internetseite des Kultusministeriums im Bereich „Aktuelle Informationen zu Corona“.

Angesichts des Impffortschritts hat die Hessische Landesregierung in Anlehnung an das Bundesinfektionsschutzgesetz beschlossen, die Infektionsinzidenz als alleinigen Indikator für die Coronavirus-Schutzmaßnahmen abzulösen. In einem zweistufigen Eskalationsmodell sind künftig die Hospitalisierungsinzidenz und die Intensivbettenbelegung Indikatoren für weitreichendere Schutzmaßnahmen. Die Gesamtbettenbelegung und auch die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen werden wie auch die Anzahl der vollständig gegen eine Corona-Erkrankung geimpften Personen als weitere Faktoren weiterhin berücksichtigt und beobachtet.

Für die Schulen bedeutet dies konkret:

Es findet weiterhin Präsenzunterricht in allen Schulformen und Jahrgangsstufen statt.

In Schulgebäuden (Gänge, Treppenhäuser, etc.) muss eine medizinische Maske getragen werden.

Dies gilt nicht am Sitzplatz, im Freien oder beim Schulsport. Ausnahme: Eine Maske muss getragen werden in den zwei Präventionswochen nach den Herbstferien, bei einem größeren Ausbruchsgeschehen in der Schule bzw. in den 14 Tagen nach einer bestätig-

ten Infektion in der Klasse oder bei einer entsprechenden Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt. Im Falle eines Corona-Ausbruchs würden Sie umgehend durch die Schule informiert werden.

Wie Ihnen bekannt ist, besteht **im Falle eines positiven Antigen-Selbsttests die** Verpflichtung, unverzüglich eine PCR-Testung (Nukleinsäurenachweis) **durchzuführen**. Fällt dieser Test ebenfalls positiv aus, besteht grundsätzlich eine 14-tägige Quarantänepflicht, die sowohl die getestete Person als auch die übrigen Angehörigen von deren Haushalt trifft. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es gut vertretbar, die Quarantänezeit aufgrund eines späteren negativ ausfallenden PCR-Tests abzukürzen. Deshalb endet die Absonderung zukünftig, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis dafür vorgelegt wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt. Die Testung darf bei der positiv getesteten Person frühestens am siebenten Tag nach dem Nachweis der Infektion vorgenommen werden, bei den Haushaltsangehörigen frühestens am zehnten Tag. Im Falle einer bestätigten Infektion durch einen PCR-Test entscheidet nach wie vor das Gesundheitsamt über Maßnahmen zum Infektionsschutz. Dabei werden jedoch regelmäßig nicht mehr pauschal ganze Klassen oder Lerngruppen in Quarantäne geschickt, sondern nur noch enge Kontaktpersonen (z. B. Sitznachbarn) entsprechend der Entscheidung des Gesundheitsamtes. Zum Schutz vor weiteren Infektionen sind in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden 14 Tagen in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe an den Unterrichtstagen tägliche Testungen erforderlich und auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen. Geimpfte und Genesene sind grundsätzlich von der Quarantäne befreit, müssen jedoch einmalig einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Eine weitere Änderung betrifft die **Durchführung von Elternabenden**. Um auch diese sicher zu gestalten, wird in den Auslegungshinweisen zur Coronavirus-Schutzverordnung in Kürze klargestellt werden, **dass für Elternabende die 3-G-Regel (Teilnahme nur für Geimpfte, Getestete oder Genesene) gelten** soll.

Das neue **Testheft für die Kinder** soll eine Erleichterung im Alltag und bei Freizeitaktivitäten darstellen. Die Vorlage des Testheftes ist grundsätzlich ausreichend, ein Lichtbildausweis ist nur in begründeten Zweifelsfällen erforderlich. Damit die Schülerinnen und Schüler leichter belegen können, dass ihnen das Testheft gehört, dürfen sie selbst ein Passbild in das Testheft einkleben, das dann nach Abgabe bei der Lehrkraft mit dem Schulstempel versehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

V. Böhm, Rektorin

Anlage: Kinder-Corona-Regeln/Hessen